

Satzung der Boost Engagement FBX gemeinnützige GmbH

§ 1 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet: Boost Engagement FBX gemeinnützige GmbH.

§ 3 Zweck und Unternehmensgegenstand

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist das Einwerben von Mitteln - in Form von Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen - zur Finanzierung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Projekte im In- und Ausland. Die Förderung kann den gesamten Katalog des § 52 Abs. 2 AO umfassen sowie § 53 AO und § 54 AO, insbesondere Projekte zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, zur Förderung der Religion, zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen; zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, zur Förderung von Kunst und Kultur, zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, zur Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, zur Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste, zur Förderung der Rettung

aus Lebensgefahr, zur Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, zur Förderung des Tierschutzes, zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, zur Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, zur Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, zur Förderung der Kriminalprävention, zur Förderung des Sports (Schach gilt als Sport), zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, zur Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports, zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind, zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Neben dem Einwerben von Mitteln zur Finanzierung mildtätiger und gemeinnütziger Projekte soll insbesondere das bürgerschaftliche Engagement in der Gesellschaft gestärkt werden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die selbstlos gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.

Im Speziellen wird eine Internetplattform betrieben, die Dritten die Finanzierung mildtätiger, gemeinnütziger und kirchlicher Projekte erleichtern soll und zu mehr bürgerschaftlichem Engagement im Allgemeinen anregen soll. Die Gesellschaft ist deutschlandweit tätig.

(4) Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks weitere Aufgaben und Einrichtungen übernehmen und betreiben.

(5) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, auch als alleinige Komplementärin, Zweigniederlassungen errichten, und zwar im In- und Ausland.

§ 4 Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt 25.000,-- EUR (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist in bar zu leisten und sofort fällig. Die Stammeinlage wird wie folgt übernommen: Herrn Frank Carsten Eckert, wohnhaft in Potsdam, übernimmt 12.500 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 EUR (in Worten: Euro eins) (Geschäftsanteile Nr. 1 – Nr. 12.500); Herr Benjamin Vahle, wohnhaft in Achim, übernimmt 12.500 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 EUR (in Worten: Euro eins) (Geschäftsanteile Nr. 12.501 – 25.000).

(2) Die Stammeinlage ist in der vorgenannten Höhe vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister auf das Firmenkonto einzuzahlen.

(3) Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedarf der notariell beurkundeten Erklärung des betreffenden Gesellschafters, jedoch keiner Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaftsversammlung.

§ 7 Mittelverwendung; Selbstlosigkeit

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden. Sie kann zur Erfüllung ihres Satzungszwecks Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Körperschaften beteiligen. Die Gesellschaft darf Beteiligungen und sonstige Vermögensgegenstände erwerben, halten und verwalten und die hieraus erzielten Erträge zur selbstlosen Förderung ihres gemeinnützigen Zwecks verwenden.

(3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wird bzw. durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Geschäftsführer von dem Verbot befreit werden, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit sich selbst oder mit einem von ihnen vertretenen Dritten abschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

(4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

(5) Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführer entsprechend.

(6) Durch Gesellschafterbeschluss kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen werden.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Gesellschafters oder eines Geschäftsführers mit einer Frist von zwei Wochen durch einen Geschäftsführer zumindest einmal jährlich mit gleicher Frist einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Jeder Gesellschafter kann binnen einer Woche nach Erhalt der Einladung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen.

(2) In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter pro volle 1,-- EUR Stammeinlage eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt oder in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Die folgenden Beschlüsse bedürfen der nachstehend aufgeführten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen:

- Abberufung und Bestellung von Geschäftsführern, Liquidatoren und Prokuristen einschließlich der Entscheidung über die Vertretungsberechtigung sowie Abschluss, Beendigung und Änderung der Anstellungsverträge mit diesen: 75%
- Zustimmungen und Weisungen zu Geschäftsführungsmaßnahmen: 75%
- Feststellung des Jahresabschlusses: 75%
- Ausschluss von Gesellschaftern nebst dessen Umsetzung: 75%
- die Verlegung des Verwaltungssitzes und/oder des Ortes der Geschäftsleitung an einen anderen als den Satzungssitz: 75%
- Änderung des Gesellschaftszweckes und -vertrages: 75%
- Herabsetzung und Erhöhung des Stammkapitals: 75%
- die Bildung oder der Erwerb von sogenannten „eigenen Anteilen“: 75%
- Auflösung der Gesellschaft: 75%

(5) Die Gesellschafterversammlung ist, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht weitergehende Bestimmungen enthält, insbesondere zuständig für die folgenden Angelegenheiten: a) Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz- und Ergebnisrechnung), b) Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes für das kommende Haushaltsjahr, c) Verwendung des Überschusses und Deckung etwaiger Verluste, d) Entlastung der Geschäftsführer.

(6) Eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung oder bei einer Beschlussfassung ist ohne Zustimmung der Mehrheit der übrigen Gesellschafter nur durch einen Mitgesellschafter, einen nahen Angehörigen, einen Angestellten oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zulässig. Entsprechendes gilt für eine Begleitung in der Gesellschafterversammlung.

(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten ist. Auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Form- und Fristvorschriften kann durch einstimmigen Beschluss verzichtet werden.

(8) Eine nicht beschlussfähige Gesellschafterversammlung ist in der in Abs. 1 geregelten Frist und Form erneut einzuberufen. Eine so einberufene Gesellschafterversammlung ist zu den Tagesordnungspunkten der vorausgegangenen, gescheiterten Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf das vorhandene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Es kann im schriftlichen, fernschriftlichen und fernmündlichen Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind und die gesetzliche Regelung nicht entgegensteht.

(10) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt jeweils einer der Gesellschafter. Er wird zu Beginn einer jeden Gesellschafterversammlung gewählt.

(11) Soweit über den Verlauf der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jede Gesellschafterversammlung und jede Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung vom Versammlungsleiter unverzüglich ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen, welches mindestens die Feststellung der Wahrung der Formen und Fristen der Einberufung oder den Verzicht aller Gesellschafter darauf sowie die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und das Stimmverhältnis erhalten muss. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Protokollabschrift zu übersenden.

(12) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb 3 Wochen nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt.

(13) Über Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Erbfolge

(1) Beim Tod eines Gesellschafters können die Erben oder die eingesetzten Vermächtnisnehmer aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn die Erben bzw. Vermächtnisnehmer ihren hierdurch erworbenen Geschäftsanteil nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung durch die Gesellschaft nach ihrer Wahl auf einen anderen Gesellschafter als Treuhänder übertragen oder einem anderen Gesellschafter Stimmrechtvollmacht erteilen; der Treuhänder bzw. Stimmrechtsbevollmächtigte darf in der Freiheit der Stimmabgabe keinen vertraglichen Beschränkungen unterliegen. Der Beschluss ist wirksam, wenn er binnen drei Monaten nach Kenntnis aller Gesellschafter von der Identität der Erben oder Vermächtnisnehmer und Ablauf der Frist aus vorstehendem Satz 1 gefasst wird.

(2) Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer können auf Verlangen eines anderen Gesellschafters ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – nur einheitlich durch einen Vertreter ausüben. Sämtliche Gesellschafterrechte können durch einen Testamentsvollstrecker ausgeübt werden.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung

(1) Verfügungen unter Lebenden über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Anspruch.

(2) Ansprüche der Gesellschafter, gleichviel aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, sind nicht an Dritte übertragbar.

(3) Ein Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann eingezogen werden, wenn er der Einziehung zustimmt.

§ 12 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(3) Die Gesellschaft kann nur insoweit Rücklagen bilden und/oder Mittel ansammeln, als dies für eine gemeinnützige Körperschaft rechtlich und steuerlich zulässig ist.

§ 13 Ausscheiden von Gesellschaftern

(1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus

-am Tage der Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses, durch den er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

-am Tage der Wirksamkeit einer von ihm ausgesprochenen Kündigung, sofern eine solche zulässig ist.

(2) Ein Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft nur ausgeschlossen werden, wenn

a) der Gesellschafter die Gesellschaft selbst ist (sog. „eigener Anteil“).

- b) er dem Ausschluss zustimmt.
- c) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, unabhängig von der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses, oder die Eröffnung mangels hinreichender Masse abgelehnt wird oder vergleichbare Ereignisse ausländischen Rechts eintreten.
- d) sein Geschäftsanteil oder sein Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben oder ein ihm sonst aus seiner Beteiligung zustehender Anspruch gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben wird.
- e) er die eidesstaatliche Versicherung über seine Vermögenslosigkeit abzugeben hat oder er für die Geschäftsführung länger als ein Jahr unauffindbar ist.
- f) er als Personengesellschaft oder juristische Person in Liquidation getreten ist.
- g) es sich bei dem Gesellschafter um eine Kapitalgesellschaft (nachfolgende „Investitionsgesellschaft“) handelt, deren Geschäftsanteile bei Beginn ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu 100% einem Gesellschafter gehören und dieser Gesellschafter infolge einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse (durch Übertragung von Anteilen, Erbfolge unter den Voraussetzungen des § 11 Ziffer (1) oder auf andere Weise) weniger als 51% der Anteile an der Investitionsgesellschaft hält.
- h) in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn ein Gesellschafter grob gegen wesentliche Gesellschafterpflichten verstößt.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Ausschließungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.

(3) Bei der Ausschließung der Erben oder Vermächtnisnehmer oder eines für die Geschäftsführung länger als ein Jahr unauffindbaren Gesellschafters wird der Ausschließungsbeschluss auch ohne formelle Mitteilung wirksam. Ein Streit über die Höhe der Abfindung berührt die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses nicht. Die Befugnis zur Ausübung der Gesellschafterrechte, insbesondere der Stimmrechte, endet mit der Beschlussfassung der Ausschließung.

(4) Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters wird nach Wahl der Gesellschafterversammlung entweder eingezogen, auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte übertragen. Dies ist im Ausschließungsbeschluss

festzuhalten. Die Gesellschaft ist – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – sodann ermächtigt, die entsprechende notarielle Übertragung des Anteils nach Wirksamwerden des Ausschließungsbeschlusses vorzunehmen. Etwaige Regelungen über Verfügungsbeschränkungen, An- und/oder Vorkaufsrechte gelten in diesem Fall nicht. Die Wirksamkeit der Übertragung ist nicht von der Zahlung oder Sicherstellung der Gegenleistung abhängig. Die Übertragung ist in unstreitigen Fällen unverzüglich nach Beschlussfassung vorzunehmen, im Übrigen unverzüglich nach Ablauf der Klagefrist.

(5) Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Gesellschafters ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist insoweit auch beschlussfähig, wenn der betroffene Gesellschafter nicht vertreten ist.

§ 14 Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zuzüglich etwaiger Gesellschafterdarlehen und den Buchwert ihrer geleisteten Sacheinlagen. Eine Beteiligung am Firmenwert und laufenden Geschäften findet nicht statt.

§ 15 Auflösung, Zweckfortfall

(1) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung zurück, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

(2) Zum Liquidator wird – vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung – ein Geschäftsführer ernannt.

§ 16 Wettbewerbsverbot

(1) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen.

(2) Entsprechendes gilt für Geschäftsführer vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Geschäftsführervertrag.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Gründungskosten, Kosten von Kapitalerhöhungen

(1) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.500,00.

(2) Die Gesellschaft trägt die Kosten von Kapitalerhöhungen und (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) und ihrer Durchführung (Übernahmeerklärungen und ggf. Erfüllung bis zu höchstens 10% des Kapitalerhöhungsbetrages nebst evtl. Agio oder Rücklage).

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so ist damit nicht das gesamte Vertragswerk unwirksam, sondern die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der Vertragsparteien möglichst weitgehend gerecht wird. Ersatzweise gilt das Gesetz.

Berlin, den